

BGer 9C_407/2014 vom 27. Juni 2014

Bundesgericht, 2014-06-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_407_2014

FR: TF 9C_407/2014 du 27 juin 2014

IT: TF 9C_407/2014 del 27 giugno 2014

Erwägungen

E. 1

Streitgegenstand ist, wie bereits im vorinstanzlichen Verfahren, der Anspruch des Beschwerdeführers auf unentgeltliche Verbeiständung im Verfahren vor der Beschwerdegegnerin.

Die allgemein gültigen Voraussetzungen für den Anspruch auf unentgeltliche Verbeiständung (Bedürftigkeit, Nichtaussichtslosigkeit der Rechtsbegehren, sachliche Gebotenheit der Vertretung) und deren Konkretisierung im Verwaltungsverfahren vor der IV-Stelle (Art. 37 Abs. 4 ATSG in Verbindung mit Art. 2 ATSG und Art. 1 Abs. 1 IVG) hat die Vorinstanz zutreffend dargelegt. Darauf wird verwiesen.

E. 2

Der vorinstanzliche Entscheid, mit welchem die unentgeltliche Rechtspflege im Sinne der Verbeiständung für das kantonale Verwaltungsverfahren verweigert wurde, gehört zu den Zwischenverfügungen, die einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können. Er kann daher selbstständig mit Beschwerde beim Bundesgericht angefochten werden (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG ; BGE 133 IV 335 E. 4 S. 338; SVR 2009 UV Nr. 12 S. 49, 8C_530/2008 E. 2.4). Auf die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ist einzutreten.

E. 3

Das kantonale Gericht hat die von der Beschwerdegegnerin wegen fehlender sachlicher Notwendigkeit verfügte Ablehnung des Gesuchs um unentgeltliche Verbeiständung geschützt. Es stellte fest, die IV-Stelle habe nach Eingang des Schreibens des Versicherten vom 11. Dezember 2012 sowie des bei ihr am 6. Februar 2013 eingegangenen Berichts des Dr. med. E. _____ (worin er auf sein [von ihm fälschlicherweise auf den 10. Juli 2012 datiertes] Schreiben vom 17. Dezember 2012 Bezug nahm) eine gesundheitliche Verschlechterung grundsätzlich als glaubhaft erachtet und aus diesem Grund eine interdisziplinäre Begutachtung veranlasst. Die Vorinstanz erwog, für die Würdigung des Ergebnisses dieser Exploration sei der Beizug eines Rechtsanwaltes nicht unabdingbar oder geboten gewesen. Zum einen habe nicht der Rechtsanwalt, sondern der für den Versicherten zuständige Sozialarbeiter Kritik am Gutachten geübt sowie weitere ärztliche Stellungnahmen veranlasst und ins Recht gelegt. Zum andern gälten - auch - im Vorbescheidverfahren der Untersuchungsgrundsatz und das Prinzip der Rechtsanwendung von Amtes wegen. Die IV-Stelle habe in Anwendung der restriktiven Voraussetzungen, unter denen im Verwaltungsverfahren Anspruch auf einen unentgeltlichen anwaltlichen Vertreter bestehe, zu Recht einen entsprechenden Anspruch des Versicherten verneint. Auch ein allfälliger Antrag auf berufliche Massnahmen hätte keines Beizugs eines Rechtsanwaltes bedurft.

E. 3.1

Das Bundesgericht hat im Urteil 9C_676/2012 vom 21. November 2012 E. 3.2.1 erwogen, für das Erkennen von Schwachstellen einer fachärztlichen Expertise aufgrund der einschlägigen Rechtsprechung (BGE 125 V 351 E. 3a S. 352) und deren rechtlicher Relevanz seien gewisse medizinische Kenntnisse und juristischer Sachverstand erforderlich. Von einer komplexen Fragestellung könne gleichwohl nicht gesprochen werden, weil die gegenteilige Auffassung darauf hinausliefe, dass in praktisch allen Vorbescheidverfahren der Anspruch auf unentgeltliche Rechtsverteidigung bejaht werden müsste, in denen ein medizinisches Gutachten zur Diskussion steht, was der Konzeption von Art. 37 Abs. 4 ATSG als einer Ausnahmeregelung widerspräche. Davon abzuweichen besteht keine Veranlassung (hiezue auch Urteil 8C_323/2013 vom 15. Januar 2014 E. 5.2). Dass Vorinstanz und Beschwerdegegnerin einen Anspruch des Versicherten auf unentgeltliche anwaltliche Vertretung im bisherigen Verwaltungsverfahren verneinten, ist somit nicht zu beanstanden. Dies gilt umso mehr, als der Versicherte unbestritten auf die Unterstützung durch eine soziale Einrichtung zählen konnte und der zuständige Sozialarbeiter aktenkundig die Interessen des Versicherten hinreichend vertreten hat (vgl. Urteil 9C_951/2008 vom 20. März 2009 E. 2.1), indem er die Koordination des Falles übernahm und ärztliche Stellungnahmen veranlasste.

E. 3.2

Die Vorbringen des Beschwerdeführers vermögen zu keiner anderen Einschätzung zu führen. Insbesondere verneinte die Vorinstanz zu Recht eine hohe Komplexität des Falles. Eine solche lässt sich weder aus einer im Raum stehenden Simulation oder Aggravation noch - unbesehen - aus dem Umfang der Vorakten ableiten. Letzteres gilt erst recht, wenn der Aktenumfang, wie hier, im Wesentlichen auf wiederholte Anmeldungen des Versicherten zum Leistungsbezug zurückzuführen ist, die jeweils in den Akten ihren Niederschlag gefunden haben. Kein anderer Schluss drängt sich auch vor dem Hintergrund der am 23. Januar 2014 von der IV-Stelle getätigten Nachfrage beim Begutachtungsinstitut F._____ auf. Sollten sich im weiteren Verfahren komplexere Fragen ergeben, ist es dem Versicherten unbenommen, erneut ein Gesuch um unentgeltlichen Rechtsbeistand zu stellen.

E. 4.1

Die Beschwerde ist offensichtlich unbegründet und daher im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG ohne Durchführung eines Schriftenwechsels abzuweisen.

E. 4.2

In Streitigkeiten im Zusammenhang mit der unentgeltlichen Rechtspflege kann auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 zweiter Satz BGG; Urteil 9C_887/2008 vom 28. November 2008 E. 5). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege im Sinne der Befreiung von den Gerichtskosten wird insoweit gegenstandslos.

Das Begehren um unentgeltliche Verteidigung ist abzuweisen, weil die Beschwerde von vornherein keine Aussicht auf Erfolg hatte (Art. 64 Abs. 1 BGG).